

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.)
für das Fach Integrierte Sonderpädagogik an der Universität Bielefeld vom 1. März 2006**

Aufgrund der §§ 2, 86 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 108) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- entfällt -
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Zugang erhalten:

- a) Bewerber, die die Kriterien nach § 4 Abs. 1 MPO Ed. erfüllen (Studium des Fachs Erziehungswissenschaft mit dem Profil "Umgang mit Heterogenität" und dem Ergänzungsmodul "Theorie und Geschichte der Heilpädagogik") sowie
- b) Bewerber, die die Kriterien nach § 4 Abs. 2 MPO Ed. erfüllen, zusätzlich die erste und zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben (Primarstufe, Sekundarstufe I, Grund- und Hauptschule), über mindestens einjährige Berufspraxis verfügen und die im sonderpädagogischen Unterricht an allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen im Regierungsbezirk Detmold tätig sind.

Zulassungsregelung

Neunzig von Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber nach Ziffer 2 a) vergeben, zehn von Hundert an Bewerber nach Ziffer 2 b). Soweit nicht genügend Bewerbungen aus einer der Bewerbergruppen vorliegen, können restliche Plätze an Bewerber der anderen Gruppe vergeben werden.

Bewerber nach Ziffer 2 a) werden aufgrund einer Reihung zugelassen, die aufgrund einer qualifizierten Durchschnittsnote erstellt wird. Diese qualifizierte Durchschnittsnote setzt sich zusammen aus den Modulnoten für das Fach Erziehungswissenschaft; dabei wird die Modulnote des Ergänzungsmoduls im Profil "Umgang mit Heterogenität" doppelt gewichtet. Bei gleicher Durchschnittsnote erfolgt die Reihung aufgrund eines Losentscheids.

Bewerber nach Ziffer 2 b) werden aufgrund einer Reihung zugelassen, die aus zwei Kohorten gebildet wird. Vorrangig werden Bewerber zugelassen, die im sonderpädagogischen Unterricht an allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen tätig sind. Verbliebene Plätze werden an übrige Bewerber nach Ziffer 2 b) vergeben. Die Reihung innerhalb

beider Kohorten erfolgt aufgrund einer Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten der ersten und der zweiten Staatsprüfung gebildet wird.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Integrierte Sonderpädagogik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

- entfällt -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

- entfällt -

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

- entfällt -

4.4.2 Profil Förderschwerpunkte "Lernen" und "Emotionale und soziale Entwicklung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SP 1	Umgang mit Heterogenität in Bildungsinstitutionen ¹	15	10	1 – 2	1	1	
SP 2	Didaktik ^{1,2,4}	15	10	2 – 3	1	1	
SP 3	Diagnostik ^{1,2}	15	10	2 – 3	1	1	
SP 4	Profession ^{1,3}	15	10	3 - 4	1	1	
Summe:		60	40		4	4	

¹ Die beiden Einzelleistungen sind in jedem Modul in verschiedenen Förderschwerpunkten zu erbringen. Die Aufteilung, in welchem Förderschwerpunkt die unbenotete und die benotete Einzelleistung erbracht wird, kann von den Studierenden gewählt werden.

² Die benotete Einzelleistung in den Modulen SP 2 und SP 3 ist in Form von Praxisforschungsberichten zu erbringen. Die Berichte müssen in den beiden Modulen in verschiedenen Förderschwerpunkten angefertigt werden.

³ Die benotete Einzelleistung wird in dem Förderschwerpunkt erbracht, der nicht Gegenstand der Einzelleistung in Modul SP 1 war.

⁴ Je nach gewählter Studienrichtung im Lehramt GHR (Grundschule oder Haupt-, Real-, Gesamtschule) sind die Elemente "Lernen im Primarbereich" oder "Lernen im Sekundarbereich" zu wählen.

Studierende, die nach Ziffer 2 b) Zugang erhalten haben, absolvieren zusätzlich aus dem Nebenfach Erziehungswissenschaft im Bachelor die Vorlesung "Einführung in die heilpädagogische Theorie" aus dem fachlichen Grundlagenmodul und das Studium des Profils "Umgang mit Heterogenität" mit dem Ergänzungsmodul "Theorie und Geschichte der Heilpädagogik" nach Maßgabe der FsB für das Nebenfach Erziehungswissenschaft im Bachelorstudium.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach), in Erziehungswissenschaft oder in Integrierter Sonderpädagogik angefertigt werden. Für eine Masterarbeit in Integrierter Sonderpädagogik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10 MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Integrierte Sonderpädagogik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrganbot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- zweistündige Klausur,
- schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Seminarmappe im Umfang von ca. 10 Seiten,

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 3/06

- Praxisbericht im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Fallstudie im Umfang von ca. 15 Seiten,
- Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
- mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

- (5) Regelungen zur Masterarbeit

Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 25 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt abweichend von § 11 Abs. 3 MPO Ed. zwei Monate. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 2. November 2005.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann